

A		B		C	X
---	--	---	--	---	---

Aktenzeichen: T 464/92 - 3.5.1  
Anmeldenummer: 84 105 939.7  
Veröffentlichungs-Nr.: 0 127 138  
Klassifikation: H04Q 11/04  
Bezeichnung der Erfindung: Mit einem Informationsverarbeitungssystem  
verbundenes Telekommunikationssystem

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 1. Juli 1993

Anmelder: -  
Patentinhaber: SIEMENS AKTIENGESELLSCHAFT  
Einsprechender: Philips Patentverwaltung GmbH

Stichwort: -  
EPÜ: Artikel 52 (1), 56  
Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit (nein)"



Aktenzeichen: T 464/92 - 3.5.1

**E N T S C H E I D U N G**  
**der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1**  
**vom 1. Juli 1993**

**Beschwerdeführer:** Philips Patentverwaltung GmbH  
(Einsprechender) Wendenstraße 35  
Postfach 10 51 49  
D - 20035 Hamburg (DE)

**Vertreter:** Peuckert, Hermann, Dipl.-Ing.  
Philips Patentverwaltung GmbH,  
Wendenstraße 35c  
D - 20097 Hamburg (DE)

**Beschwerdegegner:** SIEMENS AKTIENGESELLSCHAFT  
(Patentinhaber) Wittelsbacherplatz 2  
D - 80312 München (DE)

**Vertreter:** -

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Einspruchsabteilung des  
Europäischen Patentamts vom 2. März 1992, mit  
der der Einspruch gegen das europäische  
Patent Nr. 0 127 138 aufgrund des Artikels  
102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** P.K.J. Van den Berg  
**Mitglieder:** A.S. Clelland  
F. Benussi

## Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerde richtet sich gegen die am 2. März 1992 erlassene Entscheidung der Einspruchsabteilung, den Einspruch gegen das erteilte europäische Patent Nr. 0 127 138 (Anmeldenummer 84 105 939.7; Prioritätsdatum 26. Mai 1983) zurückzuweisen.

II. Der einzige Anspruch dieses Patents lautet wie folgt:

Mit einem Informationsverarbeitungssystem verbundenes Telekommunikationssystem, dadurch gekennzeichnet, daß es Mittel aufweist, die bewirken, daß in einem diensteintegrierenden Digitalnetz (ISDN) mit über durch Zweikanal-Basisanschlüsse gegebene ISDN-Teilnehmeranschlüsse (As1) an eine Digitalvermittlungsstelle (DVSt) angeschlossenen, eine Mehrzahl von dienstspezifischen Endeinrichtungen umfassenden oder auch multifunktionalen Teilnehmerstationen zur fallweisen Abwicklung von Telekommunikationsverbindungen einer die erforderlichen Telekommunikations-Funktionseinheiten (M,H,T,D) umfassenden Teilnehmerstation (EST) nur der eine (Bs') der beiden Nutzkanäle (Bs,Bb) des ISDN-Teilnehmeranschlusses (As1) in einer Koppeleinrichtung (KF) der Digitalvermittlungsstelle (DVSt) jeweils für die Dauer der betreffenden Verbindung zu dem entsprechenden jeweils einen Nutzkanal (Bs'') des an der betreffenden Verbindung beteiligten anderen ISDN-Teilnehmeranschlusses (As1) durchgeschaltet wird und zur teilnehmerstations-individuellen Informationsverarbeitung die ein oder mehrere Endgeräte (T,D) zur Informationsein- und/oder -ausgabe aufweisende, nicht mit Zusatzfunktionseinheiten für die Informationsverarbeitung versehene Teilnehmerstation (EST) in dem anderen (Bb') der beiden Nutzkanäle (Bs,Bb) des ISDN-Teilnehmeranschlusses (As1) über eine Koppeleinrichtung (KF) der Digitalvermittlungsstelle (DVSt) permanent oder fallweise auf Anforderung mit die

Informationsverarbeitung ermöglichenden zentralen Zusatzfunktionseinheiten (J) zusammengeschaltet ist, wobei diese Zusatzfunktionseinheiten (J) mit weiteren eine Informationsverarbeitung bewirkenden Funktionseinheiten (E,R,S) durch ein Lokales Netz (LAN) ständig zusammengeschaltet sind.

III. Der Einspruch war auf Artikel 100 (a) unter Bezugnahme auf Artikel 52 (1) und 56 EPÜ gestützt, und als Stand der Technik waren folgende Druckschriften genannt:

D1: "Digital subscriber lines to PRX/D",  
G.M.J. Havermans et al, Proceedings 1982  
International Symposium on Subscriber Loops and  
Services, Toronto, Canada, 20 - 24 Sept. 1982,  
Seiten 62 - 65.

D2: "Local area communications on the basis of an  
EPABX with integrated voice/data features",  
H. Evers, GLOBECOM'82, IEEE Global  
Telecommunications Conference, Miami, USA,  
29 Nov - 2 Dez 1982, Band 2, Seiten 533 - 538.

IV. Als Grund für die Zurückweisung hatte die Einspruchs-  
abteilung angegeben, daß der entgegengehaltene Stand der  
Technik nicht nahelege, einen Nutzkanal (B-Kanal) für die  
Informationsverarbeitung zu verwenden.

V. Am 7. Mai 1992 legte die Beschwerdeführerin  
(Einsprechende) gegen diese Entscheidung Beschwerde ein.  
Sie beantragte die Aufhebung der angefochtenen  
Entscheidung und den Widerruf des Patents. Zur Begründung  
ihrer Anträge argumentiert die Beschwerdeführerin im  
wesentlichen wie folgt:

D1 beschreibe ein Telekommunikationssystem, das im  
D-Kanal eine Datenübertragung zwischen den

Teilnehmerstationen und einem Datennetz vorsehe. Der Anmeldegegenstand unterscheide sich von diesem System lediglich dadurch, daß nicht der D-Kanal sondern einer der beiden B-Kanäle verwendet werde, und daß das Datennetz als lokales Netz (LAN, "local area network") ausgebildet sei. Da die B-Kanäle im allgemeinen für Datenübertragungen gedacht seien und ihre Bitrate (64 kbits/s) die des D-Kanals (16 kbits/s) übersteige, sei das erste Merkmal naheliegend; das zweite Merkmal ergebe sich unter Berücksichtigung der Schrift D2, in der ein mit ISDN Anschlüssen versehenes Telekommunikationssystem mit einem LAN verbunden ist.

- VI. Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragte, die Beschwerde zurückzuweisen. Ihre Gegenargumente können im wesentlichen wie folgt zusammengefaßt werden:

Die erfinderische Tätigkeit beruhe nicht auf der bloßen Verwendung eines B-Kanals für die Verbindung mit dem Datennetz; vielmehr sei die Erfindung in der besonderen Art der Verknüpfung des Telekommunikationssystems mit einem Informationsverarbeitungssystem zu sehen. Gemäß dem Anspruch würden durch das LAN Funktionseinheiten, die eine teilnehmerstationsindividuelle Informationsverarbeitung bewirkten, mit dem Telekommunikationssystem zusammengeschaltet. D1 und D2 hätten aber lediglich mit der Datenübertragung zu tun, nicht aber mit einer Datenverarbeitung, und legten somit dieses Merkmal nicht nahe.

- VII. Eine mündliche Verhandlung fand am 1. Juli 1993 statt.

## Entscheidungsgründe

### 1. Zulässigkeit der Beschwerde

Die Beschwerde ist zulässig (Artikel 106 bis 108 und Regel 64 EPÜ).

### 2. Neuheit

2.1 Die Neuheit des Anspruchs ist gegenüber D1 sowie auch D2 unbestritten.

2.2 D2, siehe insbesondere Figur 6, beschreibt ein Telekommunikationssystem vom Typ ISDN, in dem Teilnehmerstationen (Terminals) über eine Digitalvermittlungsstelle (EPABX) und eine Zusatzfunktionseinheit (B) mit einem lokalen Netzwerk (LAN) zusammengeschaltet sind. Das LAN ist mit einer Mehrzahl von Teilnehmerstationen ("intelligent work stations/server") verbunden. Wie die Verbindung zwischen einer Teilnehmerstation und der Digitalvermittlungsstelle zu gestalten ist, wird nicht näher erläutert; grundsätzlich gibt es aber bei ISDN-Anschlüssen nur zwei Möglichkeiten, nämlich die Verwendung entweder einer der B-Kanäle oder des D-Kanals.

Der Anspruch fügt dieser bekannten Lehre zwei Merkmale hinzu: Erstens wird für die Verbindung ausdrücklich einer der B-Kanäle benutzt, und zweitens ist das LAN mit "eine Informationsverarbeitung bewirkenden Funktionseinheiten" zusammengeschaltet.

2.3 Ein ähnliches System wird in D1 beschrieben. Dieses umfaßt aber nicht eindeutig ein LAN, sondern lediglich ein Datennetz ("data network"). Welche Einheiten mit dem

Datennetz zusammengeschaltet sind, wird nicht angegeben. Ferner wird für den Datenaustausch mit der Digitalvermittlungsstelle der D-Kanal verwendet.

- 2.4 Da weder D1 noch D2 sämtliche Merkmale des Anspruchs aufweisen, ist dessen Gegenstand somit neu im Sinne von Artikel 54 EPÜ.

3. *Erfinderische Tätigkeit*

- 3.1 Die Kammer ist der Ansicht, daß das System gemäß D2 den nächstliegenden Stand der Technik darstellt. Wie oben erwähnt, unterscheidet sich die Erfindung von diesem System durch die explizite Verwendung eines B-Kanals und durch eine Informationsverarbeitung bewirkende Funktionseinheiten.

- 3.2 Es gehört zum allgemeinen Fachwissen, daß die ISDN B-Kanäle nicht nur für Sprache sondern auch für Daten vorgesehen sind, (siehe z. B. D1, Seite 62, linke Spalte, "two transparent full duplex 64 kbit/s channels for speech **and circuit switched data**", sowie D2, Fig. 5 und Seite 535, rechte Spalte "integrated voice/**data**/image traffic"). Es wäre somit für den Fachmann selbstverständlich, daß er für die Datenübertragung zwischen der Teilnehmerstation und dem LAN entweder einen B- oder den D-Kanal benutzen könnte.

Die Tatsache, daß gemäß D1 in einer analogen Situation der D-Kanal eingesetzt wird, bedeutet nicht, daß die Verwendung des B-Kanals in einem System gemäß D2 erfinderisch wäre. Sowohl der D-Kanal als auch der B-Kanal sind grundsätzlich geeignet und deshalb beide naheliegende Alternativen; der Fachmann würde im Einzelfall unter Berücksichtigung insbesondere der erforderlichen Bit-rate den jeweils optimalen Kanal wählen.

- 3.3 Es bleibt nun zu berücksichtigen das Merkmal, daß zur teilnehmerstationsindividuellen Informationsverarbeitung das LAN mit "eine Informationsverarbeitung bewirkenden Funktionseinheiten" verbunden ist.

Die Patentinhaberin hat ausgeführt, daß die Art der Informationsverarbeitung nicht Gegenstand der Erfindung sei; wichtig sei vielmehr, daß eine Teilnehmerstation keine Zusatzfunktionseinheiten für die jeweilige Informationsverarbeitung aufweisen müsse sondern Funktionseinheiten an zentraler Stelle ausnützen könne (Patentschrift, Spalte 3, Zeile 40 bis Spalte 4, Zeile 6). In der Beschreibung werden folgende Beispiele für die Funktionseinheiten angegeben: "Dienstleistungsrechner, Datenbanken oder zu verschiedenen Datenverarbeitungsanlagen führende zentrale Emulatoren" (Spalte 3, Zeilen 60 bis 62).

- 3.4 Entscheidend für die Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit ist also, ob der Fachmann Funktionseinheiten dieser Art als naheliegende Bestandteile des in D2 gezeigten LANs betrachten würde.

Die Kammer ist der Ansicht, daß dies der Fall ist. Auch wenn in der Figur 6 von D2 die an das LAN angeschlossenen Einheiten lediglich als "intelligent workstation/server" bezeichnet sind, würde der Fachmann wissen, daß die Aufgabe eines LANs unter anderem darin besteht, die Leistungsfähigkeit der einzelnen Stationen zu erhöhen, indem eine Verbindung zu zentralen Einheiten (Rechnern) hergestellt wird.

Aus D2 geht hervor, (siehe Seite 536, Tabelle 3, sowie Seite 537, linke Spalte in Verbindung mit Seite 535, linke Spalte, Absatz b) und Fig. 6), daß sich das ISDN System besonders für "Interactive Data/Text" eignet, und daß die Verbindung eines Telekommunikationssystems mit

einem LAN insbesondere bei Datenübertragungen zwischen "intelligent terminals" und "several computers" vorgesehen ist. Außerdem wird gemäß der vorliegenden Patentschrift, Spalte 6, Zeile 63, der in D2 verwendete Begriff "Server" mit "Dienstleistungsrechner" gleichgestellt.

Somit kann mit diesem Merkmal des Anspruchs nichts weiteres in Verbindung gebracht werden, als was ein Fachmann der Schrift D2 ohne erfinderisches Zutun entnehmen würde.

- 3.5 Zusammenfassend kommt die Kammer daher zu den Ergebnis, daß das System nach dem geltenden Anspruch sich in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt und somit nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne von Artikel 56 EPÜ beruht.

Damit fehlt eine der Grundvoraussetzungen für eine patentfähige Erfindung gemäß Artikel 52 (1) EPÜ.

### **Entscheidungsformel**

#### **Aus diesen Gründen wird entschieden:**

Der Beschwerde wird stattgegeben.

Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.

Das Patent wird widerrufen.

---

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

M. Kiehl

P.K.J. Van den Berg

